Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel — Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster — Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 30.09.2025, Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-5 #22 den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 31.08.2023 gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte B1 (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt B1: B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes Brunsbüttel — Großgartach und der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt B1: B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel — Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster — Bergrheinfeld/West, der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel — Großgartach im Abschnitt B1: B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel — Grenze Heidekreis/Region Hannover sowie die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wilster — Bergrheinfeld/West im Abschnitt B1: B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel — Grenze Heidekreis/Region Hannover von km 0 + 000 bis 67 + 619 (im Folgenden: SuedLink).
Die Maßnahmen V1, VFFH6.3, VAR6.4, VAR7, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.2, VAR/FFH9.4, VAR9.5, VAR/FFH17.1, VAR33, VAR34, VAR35, VAR36, VAR38, VAR41, VAR42, VAR44, VAR46, VAR/FFH47, ACEF23.1, ACEF23.2, ACEF27 und ACEF28 werden unter Maßgabe der unter Ziffer A.V.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG angeordnet.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Steckbriefe der Verlegeverfahren, Maßnahmenblatt zum Immissionsschutz, Prinzipzeichnungen zu den Bauweisen, Lagepläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Baubeschreibung sowie Bauantragsformular und Lageplan der Kabelabschnittsstation, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Aufstellung der genehmigungs-/erlaubnisbedürftigen Maßnahmen des Denkmalschutzes, Aufstellung gewässerbezogener Schutzmaßnahmen, Aufstellung der Wasserhaltungsabschnitte inkl. Übersichtsplan.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über
- Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope,
- wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushalts einschließlich baulicher Anlagen und Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten, Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und innerhalb des Gewässerrandstreifens,
- baurechtliche Genehmigungen,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigungen,
- straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
- strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen und
- deichrechtliche Zulassungen.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) zum Immissions-, Natur-, Arten-, Boden-, Wasser-, Deich- sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zu straßen- und verkehrsrechtlichen Anordnungen, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen, zu spezifischen Spartenträgern, zur Bauausführung der Vorhaben, zur forstrechtlichen Kompensation und zur Umweltüberwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, konkret für
- die bauzeitliche Benutzung von Oberflächengewässern durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern im Rahmen der Herstellung der offenen Querungen sowie bei Herstellung bauzeitlicher Überfahrten für den Verbau oberirdischer Gewässer,
- das Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer während der Bauzeit,
- das Aufstauen und Absenken von oberirischen Gewässern während der Bauzeit,
- die Benutzung der Grundwasserkörper durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper und
- die mit der Herstellung des Kabelgraben und der Baugruben verbundene Einsatz von Gerätschaften und Stoffen während der Bauzeit damit Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen,
- das Einleiten von Niederschlagswässern von befestigten Flächen der Kabelabschnittsstation einschließlich der POP-Station und Zuwegungen während der Betriebszeit in den Grundwasserkörper.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen — vom 27.10.2025 bis zum 10.11.2025 — auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben3-b1 bzw. netzausbau.de/vorhaben4-b1 zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der o. g. Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4b1@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt B1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident